

# Handhabung der Instrumentenbezuschung

Der Ablauf der Bezuschung von Instrumenten erfolgt nach den Richtlinien des Bayerischen Musikplanes im Bereich der Laienmusik.

Die Mittel werden im Rahmen des vom MON beschlossenen Budgets aus dem Staatszuschuss des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vergeben.

## Voraussetzungen

Voraussetzung ist die **aktive Teilnahme am Verbandsleben** des MON:

- Teilnahme an der Bezirksversammlung
- Fristgerechte Erledigung der Bestandsmeldungen
- musikalische Aktivität innerhalb des Zuschussjahres oder des Vorjahres (Teilnahme an Wertungsspielen / Beteiligung an Bezirksmusikfesten / Teilnahme an musikalischen Wettbewerben der Musikbünde)

Weiters ist für die Zuschussgewährung die **Gemeinnützigkeit** des Vereins erforderlich (Bestätigung durch Unterschrift eines Vereinsvertreters).

Es kann jedes Instrument aus der beigefügten Liste **ab einem Kaufpreis von 500,- Euro** bezuschusst werden. Ausgenommen vom Mindest-Kaufpreis sind Spielmannszug- und Orff-Instrumente sowie Instrumente aus Bläserklassen-Sätzen (keine Bezuschung von Einzelinstrumenten, sondern erst ab 10 Instrumenten). Diese müssen zusammengerechnet 500,- Euro im Zuschussjahr betragen.

## Zuschussverteilung

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach:

- dem im Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag
- der Anzahl und Höhe der eingegangenen Anträge
- dem Höchstzuschussbetrag
- dem Prozentsatz des Instrumentes
- dem daraus im MON festgelegten Verteilungsschlüssel

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Förderfähig sind nur **neue Instrumente** sowie Vorführ- und Ausstellungsinstrumente. Nicht förderfähig sind gebrauchte Instrumente.

Bei Rechnungen von "nicht-offiziellen" Instrumenten-händler bzw. nicht-umsatzsteuerpflichtig **Kleinunternehmern**, muss eine Gewerbeanmeldung mit der angemeldeten Tätigkeit als Instrumentenhandel, Instrumentenservice o.ä. vorgelegt werden, sowie eine Bestätigung, dass es sich nicht um ein Gebrauchtinstrument handelt.

**Mietkäufe** können erst bezuschusst werden, wenn der Eigentumsübergang von Händler zu Verein bzw. Musiker in Form einer Schlusszahlung erfolgt ist. Anhand von Zahlungsnachweisen muss belegt sein, dass das Instrument vollständig bezahlt ist. Es muss zusätzlich die ursprüngliche Rechnung sowie eine Bestätigung des Musikhauses über den Eigentumsübergang beiliegen.

Dem Antrag sind eine Rechnungskopie und bei Privatkäufen eine Bindungsvereinbarung beizufügen.